



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Dezember 2010

Zahl: Gem – 2/2010

zugestellt durch Post.at
Drucksache

Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Änderungen in der Abfallwirtschaft ab 1.1.2011

Mobile Altstoffsammlung

Der Vollausbau der Altstoffsammelzentren in unserer Region ist mit der Inbetriebnahme der ASZ Kollerschlag/Grenzland und Neustift erreicht. Deshalb wurde vom Bezirksabfallverband Rohrbach die Mobile Altstoffsammlung in Oberkappel bereits im Herbst 2010 eingestellt. Ab 2011 wird die Mobile Altstoffsammlung auch in Mollmannsreith eingestellt.

Sperrmüllsammlung

Aus dem gleichen Grund wird auch die jährliche Sperrmüllsammlung in der Gemeinde eingestellt. Der BAV teilt dazu mit: „Bei der letzten Sperrmüllsammlung in Mollmannsreith und Oberkappel sind derart wenige Mengen zusammengekommen dass eine Sammlung für 2011 nicht mehr vertreten werden kann. In Mollmannsreith war 2010 der Sperrmüllcontainer weniger als 1/4 voll und der Altholzcontainer ca. 1/3 voll. Beide wurden dann ohne Entleerung nach Oberkappel umgestellt. In Oberkappel wurde der Altholzcontainer zu 2/3 aufgefüllt und beim Sperrmüll wurden insgesamt 1,4Mg (to) gesammelt. Nachdem das ASZ Neustift für den Bereich Oberkappel und das ASZ Kollerschlag/Grenzland und Sarleinsbach für den Bereich Mollmannsreith zur Verfügung steht ist es nicht mehr sinnvoll und vertretbar und auch nicht mehr notwendig eine Sperrmüll- und Altholz-sammlung an beiden Orten anzubieten“.

Die geringen Sperrmüllmengen belegen, dass bereits in der Vergangenheit die wöchentliche Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren vermehrt genutzt wird.

Bei Bedarf erfolgt eine kostenpflichtige Abholung von Sperrmüll nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung am Gemeindeamt.

Altkleidersammlung

Die jährlich 2 x stattfindende Altkleidersammlung in Oberkappel und Mollmannsreith wird ebenfalls eingestellt. Altkleider und seit geraumer Zeit auch sog. „Lumpen“ werden in allen Altstoffsammelzentren getrennt in eigenen Säcken angenommen. Diese Altkleidersäcke werden beim Marktgemeindeamt Oberkappel kostenlos ausgegeben und dienen ausschließlich für die Sammlung in den Altstoffsammelzentren.

2. Dank an die Christbaumspender

Die Familie Max u. Anneliese Höretseder hat heuer den Christbaum am Gemeindeplatz gespendet. Wir danken uns bei der Familie Höretseder dafür sehr herzlich.

3. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrbahnanlage am oberen Kappelplatz gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und (Park-)Plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kapfer eh.
Bürgermeister